

sozialistischen Länder, d.h. auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus. Ihre Bildung bedeutet daher weder die Schaffung übernationaler Organe, noch ist damit eine Einschränkung der souveränen Rechte der an ihrer Gründung beteiligten Staaten verbunden. Grundsätzlich werden zwei Typen von IÖO unterschieden: zwischenstaatliche ökonomische Organisationen und internationale Wirtschaftsorganisationen. Mitglieder der *zwischenstaatlichen ökonomischen Organisationen (ZÖO)* sind die Staaten selbst. Die bedeutendste und umfassendste ZÖO ist der —> *Kat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*. Mit ihm sind zahlreiche (z. Z. etwa 20) spezialisierte ZÖO verbunden, die wichtige koordinierende oder operativ-organisierende Funktionen auf der Ebene der Industriezweigministerien oder anderer zentraler Wirtschaftsleitungsorgane der RGW-Länder wahrnehmen. Entsprechend ihrer speziellen Wirkungsweise können sie in Zweigorganisationen (für die Koordination in bestimmten Industrie- oder anderen Wirtschaftszweigen) und in Funktionalorganisationen (Einrichtungen zur Ausübung internationaler Transport-, Kommunikations- oder Finanzoperationen) eingeteilt werden. Die *internationalen Wirtschaftsorganisationen (IWO)* sind institutionalisierte Formen unmittelbarer Zusammenarbeit der Wirtschaftsvereinigungen, Kombinate und Betriebe der RGW-Länder. Mitglieder sind daher nicht die Staaten, sondern (staatliche) Wirtschaftsorganisationen. Diese behalten ihre ökonomische, organisatorische und juristische Selbständigkeit und bleiben weiterhin den wirtschaftsleitenden Organen ihres Landes unterstellt. Im Unterschied zu den ZÖO sollen die IWO nicht nur koordinierende, sondern auch operativ-wirtschaftliche Funktionen ausüben. Nach den Funktionen, der Art und

Weise ihrer Verwirklichung und dem Grad der organisatorischen und juristischen Verselbständigung der Organisationen unterscheiden wir drei Hauptarten von IWO: internationale Wirtschaftsvereinigungen, gemeinsame Betriebe und internationale Wirtschaftsgemeinschaften (IWG). *Internationale Wirtschaftsvereinigungen (I WV)* können konkrete Koordinierungs- und eigene Wirtschaftstätigkeit ausüben. In der Praxis überwiegen noch-Koordinierungsaufgaben; Anfänge eigener Wirtschaftstätigkeit bestehen bei einigen I WV in Form von Serviceleistungen. *Gemeinsame Betriebe* führen eine Wirtschaftstätigkeit aus, die auf der Interessensübereinstimmung der beteiligten Partner beruht. Die *internationalen Wirtschaftsgemeinschaften (IWG)* koordinieren die wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder auf einem bestimmten Gebiet und können darüber hinaus eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit der Teilnehmer realisieren. I WV und gemeinsame Betriebe werden gemeinsam durch die beteiligten Mitglieder geleitet. Sie verfügen über ein abgesondertes Vermögen, das die Mitglieder als Einlagen eingebracht haben, und handeln als juristische Personen (ihres Sitzlandes), d. h., sie treten nach außen im Namen und in Verantwortung der I WV oder des gemeinsamen Betriebes auf. Die IWG sind nicht juristische Person, und die gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder wird von einem Teilnehmer (Geschäftsführer) im Auftrage der anderen geleitet. Die multilateralen IWO (d. h. I WV und IWG) arbeiten ähnlich wie die Spezialorganisationen des RGW auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen eng mit den RGW-Organen zusammen.

Die Tätigkeit der IÖO ist darauf gerichtet, die aus der internationalen Arbeitsteilung erwachsenden ökonomischen Nutzeffekte, insbe-